

## Termine März 2017

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

| Steuerart                                                          | Fälligkeit                                                                                                                                                                                    | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch |                     |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------|
|                                                                    |                                                                                                                                                                                               | Überweisung <sup>1</sup>              | Scheck <sup>2</sup> |
| Lohnsteuer,<br>Kirchensteuer,<br>Solidaritätszuschlag <sup>3</sup> | 10.03.2017                                                                                                                                                                                    | 13.03.2017                            | 07.03.2017          |
| Einkommensteuer,<br>Kirchensteuer,<br>Solidaritätszuschlag         | 10.03.2017                                                                                                                                                                                    | 13.03.2017                            | 07.03.2017          |
| Körperschaftsteuer,<br>Solidaritätszuschlag                        | 10.03.2017                                                                                                                                                                                    | 13.03.2017                            | 07.03.2017          |
| Kapitalertragsteuer,<br>Solidaritätszuschlag                       | Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. |                                       |                     |
| Umsatzsteuer <sup>4</sup>                                          | 10.03.2017                                                                                                                                                                                    | 13.03.2017                            | 07.03.2017          |
| Sozialversicherung <sup>5</sup>                                    | 29.03.2017                                                                                                                                                                                    | entfällt                              | entfällt            |

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.03.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

### Hinweis:

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Februar 2017 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.



Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29. Juli 2014: neun Prozentpunkte\*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Januar 2014:

| Zeitraum              | Basiszinssatz | Verzugszinssatz | Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung |
|-----------------------|---------------|-----------------|-----------------------------------------------------------------|
| 01.01. bis 30.06.2014 | -0,63 %       | 4,37 %          | 7,37 %                                                          |
| 01.07. bis 28.07.2014 | -0,73 %       | 4,27 %          | 7,27 %                                                          |
| 29.07. bis 31.12.2014 | -0,73 %       | 4,27 %          | 8,27 %                                                          |
| 01.01. bis 30.06.2015 | -0,83 %       | 4,17 %          | 8,17 %*                                                         |
| 01.07. bis 31.12.2015 | -0,83 %       | 4,17 %          | 8,17 %*                                                         |
| 01.01. bis 30.06.2016 | -0,83 %       | 4,17 %          | 8,17 %*                                                         |
| 01.07. bis 31.12.2016 | -0,88 %       | 4,12 %          | 8,12 %*                                                         |
| 01.01. bis 30.06.2017 | -0,88 %       | 4,12 %          | 8,12 %*                                                         |

\*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29. Juli 2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30. Juni 2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

## **Doppelte Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen ist verfassungswidrig**

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde eine Regelung geschaffen, nach der Beamtenpensionen und Renten aus der Sozialversicherung gleichmäßig behandelt werden. Dabei war zu verhindern, dass es zu einer doppelten Besteuerung kommt. Altersbezüge dürfen nicht besteuert werden, soweit sie aus

### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Februar 2017 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

Beitragszahlungen von bereits versteuertem Einkommen stammen. Das Verbot der doppelten Besteuerung ist strikt zu beachten.

Die Prüfung kann nicht bereits während der Beitragsphase, sondern erst beim späteren Rentenbezug vorgenommen werden. Das Vorliegen einer doppelten Besteuerung ist durch den Rentenempfänger nachzuweisen.

**Hinweis:** Es empfiehlt sich daher, sämtliche Unterlagen aufzubewahren, durch die eine doppelte Besteuerung nachgewiesen werden kann, wie beispielsweise Einkommensteuerbescheide und Beitragsnachweise.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Berücksichtigung des Selbstbehalts bei einer privaten Krankenversicherung nur als außergewöhnliche Belastung möglich***

Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung sind als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig. Als abzugsfähige Beiträge gelten nur solche Ausgaben, die zumindest im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes stehen.

Auf persönlichen Erwägungen beruhende Zahlungen für die Selbstbeteiligung eines Versicherungsnehmers sind keine Gegenleistung zur Erlangung des Versicherungsschutzes. Das gilt selbst dann, wenn der Selbstbehalt zu geringeren Versicherungsprämien geführt hat.

Aufwendungen für den Selbstbehalt werden im Rahmen aufgewendeter Krankheitskosten lediglich als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt, soweit sie zumutbare Eigenbelastungen übersteigen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Sonderausgabenabzug für vom Erben gezahlte Kirchensteuer des Erblassers***

Mit dem Tod des Erblassers geht sein Vermögen als Ganzes auf den Erben über. Er tritt mit dem Erbfall in die Steuerschuldposition des Erblassers ein. Demzufolge leistet ein Erbe Steuerschulden des Erblassers nach dessen Tod als eigene Aufwendungen. Sie sind, soweit es sich nicht um Betriebsausgaben, Werbungskosten oder nicht abzugsfähige Ausgaben handelt, als eigene Sonderausgaben abzugsfähig. Das gilt auch für die vom Erben gezahlte Kirchensteuer des Erblassers. Andererseits muss sich der Erbe Kirchensteuererstattungen des Erblassers wie Erstattungen anrechnen lassen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Kindergeldanspruch für volljähriges, arbeitsuchend gemeldetes Kind***

Eine der zwingenden Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines volljährigen, arbeitsuchenden Kindes für den Kindergeldanspruch ist u. a., dass sich das Kind tatsächlich bei der Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet hat. Eine Meldung ist auch dann erforderlich, wenn das Kind arbeitsunfähig krank ist.

Ein volljähriges, aber noch nicht 21 Jahre altes Kind war bei einer Zeitarbeitsfirma beschäftigt und erlitt im November einen Arbeitsunfall. Der Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember des gleichen Jahres. Aufgrund dieses Unfalls war das Kind über zehn Monate arbeitsunfähig. Erst nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit meldete es sich als arbeitsuchend. Die Familienkasse lehnte die Gewährung von Kindergeld für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit ab. Ein Anspruch hätte nur bei einer Meldung des Kindes unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestanden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Keine Aufhebung der Vollziehung wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Kinderfreibeträge für das Jahr 2014***

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte einer verwitweten Steuerzahlerin wegen zu geringer Kinderfreibeträge im Jahr 2014 die Vollziehung ihres Einkommensteuerbescheides 2014 ausgesetzt. Dagegen legte das Finanzamt beim Bundesfinanzhof (BFH) Beschwerde ein. Dieser folgte dem Finanzamt. Zwar äußerte sich der BFH nicht zur Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Kinderfreibeträge. Er entschied aber, dass keine Gründe für einstweiligen Rechtsschutz vorlagen. Insbesondere läge im konkreten Einzelfall allenfalls eine den Randbereich der Grundrechte berührende Verletzung vor. Denn die Belastung durch einen um 1.862 € zu niedrigen Kinderfreibetrag fiel bei einer Steuerpflichtigen,

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Februar 2017 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

für die die Inanspruchnahme des Freibetrages günstiger ist als das Kindergeld, nicht so schwerwiegend ins Gewicht, dass durch die Aufrechterhaltung des Vollzuges bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens irreparable Nachteile drohen. In einem Fall eher geringfügiger Belastung, die ohne weiteres in einem Hauptsacheverfahren beseitigt werden kann, sind die Voraussetzungen für die Aufhebung der Vollziehung wegen Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit einer dem Verwaltungsakt zugrunde liegenden Vorschrift nicht erfüllt.

Mit der Verfassungswidrigkeit der Höhe der Kinderfreibeträge muss sich nun das Bundesverfassungsgericht beschäftigen.

### ***Gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags und Voraussetzungen für den erstmaligen Erlass eines Verlustfeststellungsbescheids***

Ist der Einkommensteuerbescheid des Verlustentstehungsjahres bestandskräftig und wird kein Verlust berücksichtigt, kann ein erstmaliger Feststellungsbescheid über einen verbleibenden Verlustvortrag nur noch unter ganz bestimmten Voraussetzungen erlassen werden. Dazu bedarf es einer Korrektur des Einkommensteuerbescheides nach den Vorschriften der Abgabenordnung. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn die bei der Steuerfestsetzung zugrunde gelegten negativen, nicht ausgeglichenen Einkünfte korrigiert werden können.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Investitionsabzugsbetrag kann zur Kompensation des Mehreergebnisses einer Betriebsprüfung gebildet werden***

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat es erneut für zulässig erachtet, dass ein Unternehmer zur Minderung eines Betriebsprüfungs-Mehreergebnisses einen Investitionsabzugsbetrag bildet. Am Bilanzstichtag des Abzugsjahres muss er allerdings die Absicht gehabt haben, ein begünstigtes Wirtschaftsgut anzuschaffen oder herzustellen. Die Investitionsabsicht ist als innere Tatsache nur anhand äußerer Merkmale feststellbar. Die Durchführung der Investition kann ein Indiz für die Existenz der Investitionsabsicht sein. Auf der anderen Seite kann das Finanzamt den Unternehmer, der einen Investitionsabzugsbetrag nach erstmaliger Steuerfestsetzung geltend macht oder aufstockt, zusätzlich zur Darlegung auffordern, warum er den Abzugsbetrag nicht bereits in der ursprünglichen Gewinnermittlung geltend gemacht hat. Letztendlich trägt der Unternehmer die Darlegungs- und Feststellungslast. Liegt die Investitionsabsicht zur Überzeugung des Finanzamts bzw. des Gerichts nicht vor, wird der Investitionsabzugsbetrag nicht anerkannt.

**Hinweis:** Die Entscheidung des BFH betraf die Voraussetzungen des Investitionsabzugsbetrags bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2015. Die Rechtslage hat sich ab 2016 geändert: Das Gesetz fordert weder den Nachweis einer Investitionsabsicht noch die Absicht der späteren betrieblichen Nutzung.

### ***Veräußerung eines Liebhabereibetriebs kann steuerpflichtig sein***

Die Veräußerung oder Aufgabe eines Liebhabereibetriebs ist eine Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe. Soweit ein Veräußerungs- oder Aufgabegewinn auf die einkommensteuerlich relevante Phase des Betriebs entfällt, unterliegt er der Einkommensteuer, so entschied der Bundesfinanzhof (BFH).

Dem Urteil lag dieser Fall zugrunde: Die Kläger betrieben seit 1983 ein Hotel in der Rechtsform der GbR. Diese erwirtschaftete bis 1999 erhebliche Verluste. 2001 verständigten sich Kläger und Finanzamt dahingehend, dass das Hotel seit 1994 als Liebhabereibetrieb zu qualifizieren sei. Die stillen Reserven zum Zeitpunkt des Übergangs betragen ca. 1,5 Mio. €. 2008 wurde das Hotel für 1,8 Mio. € veräußert. Die Kläger erklärten einen Veräußerungsverlust, den das Finanzamt allerdings korrigierte. Es addierte die festgestellten stillen Reserven, sodass ein Veräußerungsgewinn von 580.000 € entstand.

Das ist rechtmäßig, wie der BFH bestätigte. Obwohl ein Liebhabereibetrieb kein Gewerbebetrieb ist, stellt dessen Veräußerung einen steuerpflichtigen Vorgang dar, weil die Steuerpflicht auch die Veräußerung eines zum Liebhabereibetrieb gewandelten vormaligen Gewerbebetriebs umfasst. Der Höhe nach entspricht der Veräußerungsgewinn den zum Übergang zur Liebhaberei gesondert festgestellten stillen Reserven. Ist die Weiterentwicklung während der Liebhabereiphase negativ, hat dies keinen Einfluss auf die Steuerpflicht des Gewinnanteils, der auf die einkommensteuerlich relevante Phase entfällt. Die Veräußerung eines Liebhabereibetriebs kann daher auch dann zu einem

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Februar 2017 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

steuerpflichtigen Gewinn führen, wenn der erzielte Veräußerungserlös die Höhe der festgestellten stillen Reserven nicht erreicht.

### ***Auch Aufwendungen für „Herrenabende“ können Betriebsausgaben sein***

Eine Rechtsanwaltskanzlei veranstaltete regelmäßig „Herrenabende“, zu denen ausschließlich Männer eingeladen wurden. Pro Herrenabend betrugen die Kosten für die bis zu 360 Gäste jeweils über 20.000 €. Die Kanzlei machte diese Kosten als Betriebsausgaben geltend. Finanzamt und Finanzgericht versagten den Abzug der Aufwendungen. Aufgrund des ausgewählten und geschlossenen Teilnehmerkreises habe ein Zusammenhang mit der Lebensführung und der gesellschaftlichen Stellung der Gäste bestanden. Die Veranstaltungen hätten einen „Eventcharakter“.

Der Bundesfinanzhof dagegen vertritt eine differenzierte Auffassung. Der Charakter eines Events, ein geschlossener Teilnehmerkreis und die gesellschaftliche Stellung der eingeladenen Gäste reichen nicht aus, um die Abziehbarkeit der Aufwendungen zu verneinen. Das Abzugsverbot greife nur, wenn die Aufwendungen für die Herrenabende die Grenzen des Üblichen überschritten haben.

### ***Inkrafttreten der Vorschrift für die Berücksichtigung von Verlusten im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen***

Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Eine Verrechnung ist nur mit Einkünften aus derselben Einkunftsquelle in den Folgejahren möglich. Diese Vorschrift ist seit 2005 in Kraft und gilt für alle Steuerstundungsmodelle, denen Anleger nach dem 10. November 2005 beigetreten sind oder für die nach dem 10. November 2005 mit dem Außenvertrieb begonnen wurde.

Bei geschlossenen Fonds beschränkt sich der zeitliche Anwendungsbereich auf das Beitrittsdatum der Gesellschafter. Auf den Zeitpunkt der Investition kommt es nicht an.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Verbilligter Kaufpreis von GmbH-Anteilen kann Arbeitslohn sein***

A war Geschäftsführer der X-GmbH, an der er zu 5 % und die Y-GmbH zu 85 % beteiligt waren. A war gleichzeitig alleiniger Gesellschafter der H-GmbH. Die H kaufte von Y 10 % der X-Anteile zu einem Kaufpreis von 200.000 €. Das Finanzamt bewertete diese Beteiligung mit 450.000 € und meinte, die Differenz von 250.000 € sei Arbeitslohn des A, den er als Geschäftsführer der X erhalten habe und somit einkommensteuerpflichtig. Hiergegen wehrte sich A, weil er meinte, Vorteile und somit Arbeitslohn könnten grundsätzlich nur von X als Arbeitgeber gezahlt werden. Der Vorteil sei – wenn überhaupt – von Y gewährt worden, zu der er aber in keinem Arbeitsverhältnis stehe. Es fehle somit der sog. Veranlassungszusammenhang.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die verbilligte Überlassung der X-Anteile steuerpflichtiger Arbeitslohn des A ist. Ausschlaggebend war, dass die Y den Anteilserwerb der X-Anteile nur Angestellten der Y und der H-GmbH angeboten hatte. Außerdem war der Wertunterschied zwischen dem Kaufpreis und dem Verkehrswert so eklatant, dass Arbeitslohn vermutet werden kann; denn wäre A nicht gleichzeitig Gesellschafter der H und Geschäftsführer der X gewesen, wäre der Kaufpreis nach Auffassung des Gerichts nicht so niedrig gewesen. Der Fall wurde an das Finanzgericht zurückverwiesen, das jetzt noch entscheiden muss, ob die X-Anteile tatsächlich 450.000 € wert waren.

### ***Verdeckte Gewinnausschüttung bei nicht kostendeckender Vermietung eines Einfamilienhauses an den Gesellschafter***

Eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) liegt vor, wenn eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung einen Vermögensvorteil zuwendet und diese Zuwendung aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses erfolgt. Das ist z. B. dann der Fall, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer diesen Vorteil einem Nichtgesellschafter nicht zugewendet hätte.

Der Bundesfinanzhof hat eine vGA bei einer (teilweisen) Vermietung eines Einfamilienhauses an den Gesellschafter bejaht, wenn diese nicht kostendeckend zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags erfolgt. Dass die erhobene Miete marktüblich ist, führt zu keiner anderen Beurteilung. Unerheblich ist auch, ob die Immobilie zukünftig mit Gewinn veräußert werden könnte oder ob über einen gedachten Vermietungszeitraum von 30 Jahren ein Totalgewinn erzielt werden kann. Nur (ausnahmsweise) liegt eine vGA nicht vor, wenn für den zu beurteilenden

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Februar 2017 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

Veranlagungszeitraum bereits von der Erzielbarkeit einer angemessenen Rendite ausgegangen werden kann.

Die maßgebliche Kostenmiete setzt sich aus der Kapitalverzinsung, Gebäude-AfA, Instandhaltung und dem angemessenen Gewinnaufschlag zusammen. Die Differenz zur bisher angesetzten Miete ergibt die Höhe der vGA.

### **Antrag auf Buchwertfortführung bei Anteilstausch nur bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz möglich**

Bringt ein Steuerpflichtiger Anteile an einer Kapitalgesellschaft (z. B. Aktien oder GmbH-Geschäftsanteile) in eine Kapitalgesellschaft ein und erhält dafür neue Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft, kann diese die übernommenen Anteile unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Buchwert ansetzen. Voraussetzung ist u. a., dass die übernehmende Gesellschaft nach dem Anteilstausch unmittelbar über die Mehrheit der Stimmrechte an der erworbenen Gesellschaft verfügt (sog. qualifizierter Anteilstausch) und der Antrag auf Buchwertfortführung spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz bei dem für die Besteuerung der übernehmenden Gesellschaft zuständigen Finanzamt gestellt wird. Die Antragsfrist ist nicht verlängerbar.

Eine bilanzierungspflichtige Kapitalgesellschaft kann ihren steuerlichen Erklärungspflichten auf dreierlei Weise nachkommen: Sie kann eine Handelsbilanz einreichen mit der Erklärung, diese sei auch der steuerlichen Beurteilung zugrunde zu legen; entsprechen die Handelsbilanzansätze nicht den steuerrechtlichen Vorschriften, kann sie eine Handelsbilanz mit steuerlichen Zusätzen und Anmerkungen (sog. Überleitungsrechnung) einreichen; schließlich kann sie neben der Handelsbilanz eine Steuerbilanz einreichen. Jede der drei Varianten ist die „steuerliche Schlussbilanz“ im Sinne der Antragsfrist. Dabei ist es gleichgültig, ob die eingereichte Bilanz ordnungsgemäß ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Doppelte steuerliche Belastung stiller Reserven bei Veräußerung einbringungsgeborener Anteile innerhalb der Sperrfrist verfassungsgemäß**

Brachte eine Kapitalgesellschaft vor dem 13. Dezember 2006 einen Betrieb oder Mitunternehmeranteil zum Buchwert in eine andere Kapitalgesellschaft ein, handelte es sich bei den als Gegenleistung erhaltenen Anteilen an der übernehmenden Kapitalgesellschaft um sog. einbringungsgeborene Anteile. Als Anschaffungskosten dieser Anteile galt der Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens. Veräußerte die einbringende Kapitalgesellschaft innerhalb der siebenjährigen Sperrfrist einbringungsgeborene Anteile, unterlag der Gewinn der Besteuerung. Damit kam es zu einer doppelten steuerlichen Belastung: Einerseits wurde bei der übernehmenden Gesellschaft der Gewinn aus der Veräußerung des eingebrachten Betriebsvermögens versteuert, andererseits bei der einbringenden Kapitalgesellschaft der Gewinn aus der Veräußerung einbringungsgeborener Anteile.

Der Bundesfinanzhof hält die doppelte steuerliche Belastung für verfassungsgemäß. Die doppelte Belastung sei der Preis dafür, dass der Gesetzgeber auf eine Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven im Zeitpunkt der Einbringung in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung neuer Anteile an der übernehmenden Gesellschaft verzichte. Bei der Einbringung handele es sich um einen Tausch (Betrieb/Mitunternehmeranteil gegen Anteile), der eigentlich zur Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven führe. Gewähre der Gesetzgeber einen Besteuerungsaufschub, dürfe er dafür einen „Preis“ verlangen.

**Hinweis:** Für Einbringungen nach dem 12. Dezember 2006 wurde das Konzept der einbringungsgeborenen Anteile aufgegeben. Seitdem wird bei der Veräußerung von erhaltenen Anteilen innerhalb der siebenjährigen Sperrfrist rückwirkend die Einbringung im Einbringungsjahr versteuert. Aus der Aufdeckung der stillen Reserven werden jährlich 1/7 herausgerechnet, so dass z. B. bei einer Veräußerung im vierten Jahr nach der Einbringung nur noch rückwirkend 4/7 der stillen Reserven versteuert werden.

### **Gewerbsteuerermessbescheide künftig nicht mehr vorläufig hinsichtlich Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer**

Bisher ergingen Gewerbesteuerermessbescheide wegen vermeintlicher Verfassungswidrigkeit hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben vorläufig. Sie konnten also jederzeit in diesem Punkt geändert werden.

**Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Februar 2017 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der Nebenleistungen als Betriebsausgabe verfassungsgemäß ist. Die Finanzverwaltung wird deshalb künftige Gewerbesteuermessbescheide in diesem Punkt nicht mehr vorläufig erlassen.

### ***Erweiterte Kürzung grundbesitzverwaltender Gesellschaften bei der Gewerbesteuer?***

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs muss darüber entscheiden, ob eine grundstücksverwaltende Gesellschaft, die nur Kraft ihrer Rechtsform gewerbliche Einkünfte erzielt, die erweiterte Kürzung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags in Anspruch nehmen kann, wenn sie an einer grundstücksverwaltenden, aber nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft beteiligt ist.

Grundsätzlich unterliegt die Verwaltung eigener Immobilien nicht der Gewerbesteuer. Gewerbesteuer kann nur dann anfallen, wenn die Verwaltung von einer Personen- oder Kapitalgesellschaft ausgeübt wird, die allein aufgrund ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer unterliegt. Erwirtschaftet eine solche Gesellschaft ausschließlich Gewinne aus der Immobilienverwaltung, kommt auch hier die erweiterte Kürzung zum Tragen. Wird noch anderes wesentliches Vermögen verwaltet, kann ein Interesse daran bestehen, Immobilien in Untergesellschaften auszugliedern. Hier soll nun geklärt werden, ob dies ohne Gefährdung der Freistellung von Gewerbesteuern möglich ist.

Hintergrund für diese Streitfrage ist, wie der Begriff „eigener Grundbesitz“ steuerrechtlich auszulegen ist. Danach ist das im Eigentum einer Personengesellschaft stehende Grundstück nicht deren eigener Grundbesitz, sondern Grundbesitz der Gesellschafter. Zivilrechtlich ist dagegen die Gesellschaft Grundstückseigentümer.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

### ***Erbschaftsteuerbefreiung für selbstgenutztes Familienheim nur bei Einzug innerhalb von sechs Monaten nach Erbfall***

Erbt ein Kind ein Familienheim, das der Erblasser bis zu seinem Tode zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, und zieht es unverzüglich zur Selbstnutzung ein, ist dieser Erwerb erbschaftsteuerfrei, soweit die Wohnfläche nicht mehr als 200 qm beträgt.

In einem vom Finanzgericht Münster entschiedenen Fall ging es um den Begriff der unverzüglichen Selbstnutzung. Diese liegt grundsätzlich dann vor, wenn der Erbe innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall einzieht. Im entschiedenen Fall hatte ein Sohn vom Vater ein Haus geerbt, in das er einziehen wollte. Wegen verschiedener behördlicher Unstimmigkeiten verzögerte sich zunächst die Eigentumsumschreibung. Aber auch nach Eigentumsumschreibung zog er nicht in das Haus, weil er es noch umfassend renovieren wollte. Das Gericht verwehrte dem Sohn die Erbschaftsteuerfreiheit. Auch wenn das Gericht anerkannte, dass die Einholung von Angeboten für eine Renovierung einer gewissen Recherchearbeit bedarf. So ging es vorliegend nicht mehr von einer unverzüglichen Selbstnutzung aus, da bereits mehr als sechs Monate zwischen Eigentumsumschreibung und der ersten Angebotseinholung lagen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

**Hinweis:** Das Gericht hätte der Klage wohl stattgegeben, wenn der Sohn nur wegen der verzögerten Eigentumsumschreibung später eingezogen wäre.

### ***Unwirksame Kündigung bei Arbeitnehmerüberwachung mit Keylogger***

Eine Softwarefirma kontrollierte heimlich die Tätigkeit eines bei ihr beschäftigten Webentwicklers mithilfe eines Keyloggers, einer Software, die sämtliche Tastaturbewegungen protokolliert und Screenshots aufzeichnet. Danach warf sie ihm vor, er habe während der Arbeitszeit den Dienst-PC für außerdienstliche Tätigkeiten genutzt, indem er elektronisch Aufträge für den väterlichen Logistikbetrieb verwaltet und ein Computerspiel entwickelt habe. Der Arbeitnehmer räumte ein, täglich bis zu zehn Minuten für seinen Vater gearbeitet und im Verlauf von Arbeitspausen insgesamt drei Stunden an dem Spiel gearbeitet zu haben. Die Softwarefirma kündigte ihm fristlos und hilfsweise ordentlich. Zum Beweis seines Fehlverhaltens berief sie sich auf Daten, die sie durch den Einsatz des Keyloggers erlangt hatte.

Zu Unrecht, wie das Landesarbeitsgericht Hamm in einem allerdings noch nicht rechtskräftigen Urteil entschied. Die Installation des Keyloggers stelle einen tiefgreifenden, im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigten Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Die damit gewonnenen Erkenntnisse könnten deshalb im Prozess nicht verwertet werden. Die somit nur

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Februar 2017 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

verbleibenden, vom Arbeitnehmer zugestandenem Pflichtverletzungen rechtfertigten mangels Abmahnung weder die außerordentliche noch die ordentliche Kündigung.

### ***Keine unerlaubte Benachteiligung wegen Behinderung durch Kürzung der Betriebsrente vor Erreichen der üblichen Altersgrenze***

Eine unerlaubte Benachteiligung wegen einer Behinderung liegt nicht vor, wenn eine Versorgungsordnung versicherungsmathematische Abschläge bei Inanspruchnahme einer Betriebsrente vor Erreichen der üblichen Altersgrenze vorsieht. So entschied das Bundesarbeitsgericht im Fall eines schwerbehinderten Rentners, der seit Vollendung seines 60. Lebensjahres eine gesetzliche Altersrente für Schwerbehinderte und eine Betriebsrente bezog. Nach Änderung der entsprechenden Versorgungsordnung wurde diese Betriebsrente bei Inanspruchnahme vor dem vollendeten 65. Lebensjahr um 0,4 % pro Monat gekürzt.

Das Bundesarbeitsgericht sah hierin keine gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstoßende Benachteiligung wegen einer Behinderung. Da die Abschläge nicht an die Behinderteneigenschaft anknüpfen, scheidet eine unmittelbare Benachteiligung aus. Eine mittelbare Benachteiligung liegt ebenfalls nicht vor, da auch nichtbehinderte Arbeitnehmer die Abschläge hinnehmen müssen, wenn sie früher in Rente gehen. Können nur schwerbehinderte Arbeitnehmer die gesetzliche und damit auch die Betriebsrente früher in Anspruch nehmen, besteht schon deshalb keine Benachteiligung, weil es keine weiteren Arbeitnehmer gibt, die gleichzeitig die Betriebsrente beziehen.

Das Bundesarbeitsgericht verwies den Rechtsstreit trotzdem an das Landesarbeitsgericht zurück, damit geprüft wird, ob für die Änderung der Versorgungsordnung sachlich-proportionale Gründe vorliegen und damit die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit gewahrt waren.

### ***Kein Hausverbot für Personalrat während des laufenden Zustimmungsersetzungsverfahrens zur außerordentlichen Kündigung***

Ein Personalratsmitglied hat Anspruch auf ungestörte Amtsausübung und Zutritt zu den Diensträumen. Dies gilt auch während des laufenden Zustimmungsersetzungsverfahrens zu seiner außerordentlichen Kündigung.

Die außerordentliche Kündigung eines Personalratsmitglieds bedarf der Zustimmung des Personalrats. Wird diese nicht erteilt, kann sie auf Antrag der Dienststelle durch das Verwaltungsgericht ersetzt werden. Das Arbeitsverhältnis und die Personalratsmitgliedschaft bestehen bis zur rechtskräftigen Entscheidung fort. Die Erteilung eines Hausverbots ist damit grundsätzlich unzulässig. Der Zutritt ist auf die für die Tätigkeit als Personalrat notwendigen Zeiten zu beschränken.

Ausnahmsweise kann es konkrete, ausreichend gewichtige Gründe geben, die einen weiteren Zutritt zu den Diensträumen als untragbar erscheinen lassen. Dabei müssen der Kündigungsvorwurf, Art und Schwere der angelasteten Pflichtverletzung und die dadurch beeinträchtigten Interessen der Dienststelle berücksichtigt werden. In vorliegendem vom Verwaltungsgericht Mainz entschiedenen Fall bestanden jedoch tatsächliche Zweifel an dem erhobenen Vorwurf der Weitergabe von dienstlichen Unterlagen an einen fristlos gekündigten und freigestellten Beschäftigten. Darüber hinaus handelte es sich um eine Pflichtverletzung, mit deren Wiederholung unter anderen Umständen kaum zu rechnen war. Der Dienstbetrieb und der dienstliche Frieden waren daher nicht unmittelbar gefährdet.

### ***Sachgrundlose Befristung für fünf Jahre – per Tarifvertrag wirksam***

In einem Tarifvertrag darf geregelt werden, dass Arbeitsverträge ohne Sachgrund bis zu einer Gesamtdauer von fünf Jahren bei fünfmaliger Verlängerungsmöglichkeit befristet werden können. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Zwar sehe eine gesetzliche Vorschrift eine solche Befristung nur bis zu einer maximalen Dauer von zwei Jahren durch höchstens dreimalige Verlängerung vor, das Gesetz enthalte aber auch eine Ausnahmvorschrift, wonach die Anzahl der Verlängerungen und die Höchstdauer der Befristung in Tarifverträgen abweichend festgelegt werden dürfen. Der dadurch eröffnete Gestaltungsspielraum sei jedenfalls nicht überschritten, wenn die gesetzlich vorgesehenen Werte für die Höchstdauer eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrags und die Anzahl der möglichen Verlängerungen nicht um mehr als das Dreifache überschritten werden.

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Februar 2017 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

### **Kein Recht auf „Abwohnen“ der Mietkaution**

Ein Mieter hat nicht das Recht, die letzten Mietzahlungen mit der hinterlegten Mietkaution zu verrechnen und die Kautions quasi „abzuwohnen“. Das hat das Amtsgericht München entschieden.

Die Mieterin hatte zu Beginn des Mietverhältnisses eine Mietkaution entrichtet. Nach Kündigung des Mietvertrags zahlte sie für die restlichen zwei Monate keine Miete mehr. Sie war der Auffassung, sie könne ihren Anspruch auf Rückzahlung der Mietkaution gegen die verbleibende Miete aufrechnen. Hiergegen klagte die Vermieterin.

Das Gericht gab der Vermieterin Recht. Ein Mieter sei in aller Regel nicht berechtigt, noch vor Ende des Mietvertrags die Mietzahlungen einzustellen. Die Verpflichtung zur Mietzahlung ende grundsätzlich erst mit Beendigung des Mietvertrags. Die eigenmächtige Verrechnung der Kautions mit den letzten Mietzahlungen verstoße gegen die Sicherungsabrede im Vertrag und sei treuwidrig. Anderenfalls könne ein Mieter, wenn er den späteren Zugriff des Vermieters auf die Kautions befürchte, die Mietzahlungen schon vor Ablauf des Mietverhältnisses einstellen und dann bei einer Glaubhaftmachung der Mietrückstände durch den Vermieter stets gefahrlos mit dem Kautionsrückzahlungsanspruch aufrechnen. Hierdurch wäre jedoch der Sicherungszweck der Mietkaution ausgehebelt.

### **Kosten des Betriebsstroms der zentralen Heizungsanlage müssen nach der Heizkostenverordnung verteilt werden**

In der Jahresabrechnung einer Wohnungseigentümergeinschaft müssen die Kosten des Betriebsstroms der zentralen Heizungsanlage nach Maßgabe der Heizkostenverordnung verteilt werden. Wird der Betriebsstrom nicht über einen Zwischenzähler, sondern über den allgemeinen Stromzähler erfasst, muss geschätzt werden, welcher Anteil am Allgemeinstrom hierauf entfällt. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

In einer Wohnungseigentümergeinschaft wurde der für die zentrale Heizungsanlage erforderliche Betriebsstrom nicht über einen Zwischenzähler, sondern über den Allgemeinstromzähler erfasst. Die Eigentümerversammlung beschloss für einen Abrechnungszeitraum sowohl die Jahresabrechnung sowie die Einzelabrechnungen. Der Betriebsstrom wurde dabei nicht in der Heizkostenabrechnung, sondern in der Position Allgemeinstrom berücksichtigt. Demzufolge wurde dieser nach Miteigentumsanteilen verteilt. Ein Wohnungseigentümer hatte den Beschluss angefochten und beantragt, die Jahresrechnung einschließlich der Einzelabrechnungen hinsichtlich der Heizkostenabrechnung für ungültig zu erklären.

Das Gericht gab dem Eigentümer Recht. Denn die vorgenommene Verteilung der Kosten des Betriebsstroms nach Miteigentumsanteilen widerspreche ordnungsgemäßer Verwaltung. Die Kosten des Betriebsstroms müssen vielmehr nach Maßgabe der Heizkostenverordnung verteilt werden. Dies gelte auch, wenn der Betriebsstrom nicht über einen Zwischenzähler, sondern über einen allgemeinen Stromzähler erfasst werde. In einem solchen Fall müsse geschätzt werden, welcher Anteil am Allgemeinstrom auf den Betriebsstrom entfalle. Dabei sind die Wohnungseigentümer in der Wahl der Schätzungsmethode frei, solange nicht ein offenkundig ungeeigneter Maßstab gewählt werde. Nach der Heizkostenverordnung müssen nämlich die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage teilweise verbrauchsabhängig verteilt werden. Hierzu gehöre auch der Betriebsstrom.

### **Formulärmäßiger Kündigungsausschluss in einem Wohnraummietvertrag**

Ein Formularymietvertrag über die Anmietung einer Doppelhaushälfte mit Wirkung ab 1. April 2012 enthielt folgende Kündigungsausschlussklausel:

„Die Parteien verzichten wechselseitig auf die Dauer von vier Jahren auf ihr Recht zur ordentlichen Kündigung des Mietvertrags. Sie ist erstmals zum Ablauf dieses Zeitraums mit der gesetzlichen Frist zulässig.“

Das Wort „vier“ war in dieser Klausel handschriftlich ergänzt worden.

Der Mieter vertrat die Auffassung, dass diese Klausel unwirksam ist und kündigte das Mietverhältnis im Februar 2015 fristlos und hilfsweise ordentlich zum 1. Mai 2015. Der Vermieter hielt die Klausel für wirksam und verlangte Zahlung der Miete bis zum 31. März 2016.

Der Bundesgerichtshof gab dem Vermieter Recht. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei der Klausel trotz des handschriftlichen Zusatzes um eine vom Vermieter verwendete Allgemeine Geschäftsbedingung. Diese Klausel benachteiligt den Mieter aber nicht unangemessen, weil sie sich an der gesetzlichen Regelung des bei einer Staffelmietvereinbarung zulässigen Kündigungsausschlusses orientiert.

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Februar 2017 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

**Hinweis:** Eine Formulierung in Satz 2 der Klausel, wonach die Kündigung erstmals **nach** Ablauf dieses Zeitraums mit der gesetzlichen Frist zulässig ist, wäre unwirksam.

### ***Zweitwohnungsteuer für Mobilheime zulässig***

Gemeinden dürfen eine Zweitwohnungsteuer für Mobilheime erheben. Das folgt aus zwei Entscheidungen des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts.

Die betreffende Gemeinde erhebt aufgrund einer Satzung eine Zweitwohnungsteuer für jede Zweitwohnung im Gemeindegebiet, über die jemand zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs verfügen kann. Auch Mobilheimbesitzer waren zur Zweitwohnungsteuer herangezogen worden. Diese hielten sich für nicht steuerpflichtig, weil ihre prinzipiell beweglichen und nicht winterfesten Mobilheime nicht als Wohnung im Sinne der Gemeindefassung anzusehen seien. Nach Auffassung des Gerichts kommt es jedoch nicht auf eine ganzjährige Nutzungsmöglichkeit der Mobilheime an. Bereits ein abgeschlossener Raum mit Sanitäreinrichtungen und Kochgelegenheit erfüllt die Anforderungen an eine (Zweit-)Wohnung. Diese Anforderungen werden von den Mobilheimen erfüllt. Diese sind gerade keine Wohnmobile, sondern Häuser auf Rädern. Ferner verbleiben Mobilheime gewöhnlich auf ihrem Stellplatz und unterscheiden sich auch durch Frisch- und Abwasseranschlüsse von Wohnmobilen.

### ***Wertersatzpflicht des Käufers beim Widerruf im Fernabsatzverkehr***

Wer im Internet bestellte Produkte ausführlicher testet, als das im stationären Handel möglich gewesen wäre, und sich der Zustand der Ware dabei verschlechtert, bekommt bei Ausübung seines Widerrufsrechts nicht den vollen Kaufpreis erstattet.

Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte ein Verbraucher einen im Onlinehandel erworbenen Katalysator in sein Fahrzeug eingebaut und danach eine Probefahrt unternommen. Anschließend widerrief er seine auf den Abschluss des Kaufvertrags gerichtete Willenserklärung, sandte den nunmehr mit deutlichen Gebrauchs- und Einbauspuren versehenen Katalysator an den Verkäufer zurück und verlangte Rückzahlung des Kaufpreises. Nach Auffassung des Gerichts ist der Käufer in diesem Fall verpflichtet, dem Verkäufer Wertersatz für die bei der zurückgegebenen Sache eingetretene Verschlechterung zu leisten.

### ***Bundesgerichtshof stärkt Beweislage des Käufers für Mängel in den ersten sechs Monaten***

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall erwarb ein Verbraucher Ende März 2010 von einem Fahrzeughändler einen Gebrauchtwagen zum Preis von 16.200 €. Ab Anfang August 2010 schaltete die im Fahrzeug eingebaute Automatikschaltung nach einer vom Käufer absolvierten Laufleistung von etwa 13.000 km in der Einstellung „D“ nicht mehr selbstständig in den Leerlauf, stattdessen starb der Motor ab. Ein Anfahren oder Rückwärtsfahren bei Steigungen war nicht mehr möglich.

Nach erfolgloser Fristsetzung zur Mängelbeseitigung erklärte der Käufer Anfang September 2010 den Rücktritt vom Kaufvertrag und nahm den Verkäufer auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs sowie auf Schadensersatz in Anspruch. Ein gerichtlich bestellter Sachverständiger konnte nicht eindeutig feststellen, ob die aufgetretene Schädigung bereits bei Übergabe des Wagens, also bei Gefahrübergang, angelegt war oder erst danach durch einen Bedienungsfehler des Käufers verursacht wurde.

Bei einem Verbrauchsgüterkauf wird in den Fällen, in denen sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein Sachmangel zeigt, vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs muss der Käufer lediglich nachweisen, dass sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein relevanter mangelhafter Zustand gezeigt hat. Er muss weder darlegen noch beweisen, auf welche Ursache dieser Zustand zurückzuführen ist, noch dass diese in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fällt.

Es ist vielmehr Sache des Verkäufers darzulegen und zu beweisen, dass ein Sachmangel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs noch nicht vorhanden war, weil er seinen Ursprung in einem Handeln oder Unterlassen nach diesem Zeitpunkt hat und dem Verkäufer damit nicht zuzurechnen ist.

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Februar 2017 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.